

# Vereinsatzung

## RC-Team Pr.Oldendorf mit Sitz in Preußisch Oldendorf

Tag der Gründung: 22.08.2001

### § 1 Zweck des Vereins

- 1/ Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Durchführung des ferngelenkten Automodellsports.
- 2/ Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3/ Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 4/ Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a.) Sicherstellen des regelmäßigen Betriebes von Fahrstunden mit den ferngelenkten Automodellen.
  - b.) Aufklärung durch Veranstaltungen und Vorträge für ferngelenkte Automodelle.
  - c.) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen für die Mitglieder.

### § 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1/ Der Verein trägt den Namen „RC-Team Pr.Oldendorf“ und hat seinen Sitz in Pr.Oldendorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“)
- 2/ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1/ Mitglied kann jeder Freund des ferngelenkten Modellbausports werden, der über einen guten Leumund verfügt.
- 2/ Die Aufteilung der Mitglieder geht aus der Vereinsordnung hervor.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1/ Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2/ Fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht.
- 3/ Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinssausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4/ Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Modelle unter Beachtung der Fahrbestimmungen zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Fahrstrecke des Vereins nach Absprache unter Beachtung der Hausordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

- 5/ Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 6/ Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b.) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c.) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
  - d.) der Vereinsordnung nachzukommen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1/ Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2/ Die Mitgliedschaft endet
  - a.) durch Tod,
  - b.) durch Austritt,
  - c.) durch Ausschluss.
- 3/ Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- 4/ Der Ausschluss erfolgt,
  - a.) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
  - b.) bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c.) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - d.) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5/ Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss erfolgt bei einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 6/ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- 1/ Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Bestimmung und Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.
- 2/ Die Beitragsordnung wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.
3. Bei Bedarf können von den Vereinsorganen weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1/ Der Vorstand besteht aus:
  - a.) dem 1. Vorsitzenden,
  - b.) dem 2. Vorsitzenden,
  - c.) dem Schriftführer,
  - d.) dem Kassenwart,
- 2/ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 3/ Art, Bestimmung und Aufgaben der Vereinsorgane und zusätzlicher Ämter und Ausschüsse sind in der Wahl, und Aufgabenordnung festgelegt.
- 4/ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes oder jedem Vorstandsmitglied ist möglich.
- 5/ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
- 6/ Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- 7/ Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 1/ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2/ Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- 3/ Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4/ Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1/ die Wahl des Vorstandes.
- 2/ die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3/ Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4/ Aufstellung des Haushaltsplanes.
- 5/ Die Aufstellung des Haushaltsplanes wird in der Wahl und Aufgabenordnung geregelt.
- 6/ Die Aufstellung der Vereins, Beitrags, und Aufgabenordnung.
- 7/ Die Wahl des Jugendwartes.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1/ Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der vom 1. Vorsitzenden bestimmte Stellvertreter des übrigen Vorstands.
- 2/ Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgaben kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- 3/ Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- 1/ Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2/ Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 Vermögen**

- 1/ Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2/ Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

- 1/ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2/ Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Preußisch Oldendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Jugend- und Breitensports zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- 1/ Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung soll durch eine sinngemäß gleiche Regelung ergänzt werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.